

II - 841 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 8. Mai 1972

Subenzing 1
Telephon 57 56 55

Zl. 50.004/14-4/0/1/72

335 /A.B.

ZU 314/J.
Präs. am 12. Mai 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Hubinek,
Hahn und Genossen an die Frau Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Donaukanal-Schnellstraße (Z. 314/J-NR/1972)

In der vorliegenden Anfrage werden an die Frau
Bundesminister folgende Fragen gerichtet:

1. Werden Sie aus Gründen des Umweltschutzes und der Gesundheitspolitik den Bau der Donaukanal-Schnellstraße, die in ihren Auswirkungen eine Stadtautobahn durch dichtbebautes Wohngebiet darstellt, verhindern?
2. Wenn ja, wann werden Sie diesbezügliche Gespräche mit dem Bundesminister für Bauten und Technik aufnehmen?
3. Wenn nein, wie erfüllen Sie im konkreten Fall den Auftrag des Gesetzgebers, der Ihrem Ressort die gesundheitspolitischen Kompetenzen und die Koordinationskompetenz für den Umweltschutz übertragen hat?
4. Sind Sie bereit, dem Nationalrat in jedem Fall ehe baldigst einen Bericht über Ihre Maßnahmen in dieser Angelegenheit zu erstatten?
5. In welcher Form werden Sie in Hinkunft der durch derartige Bauwerke (insbesondere Stadtautobahnen) betroffenen Bevölkerung Möglichkeiten zur umfassenden Information bzw. der Mitsprache über die Entscheidung und Durchführung derartiger Pläne geben?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Der Bau der Donaukanal-Schnellstraße ergibt sich in Durchführung des Bundesstraßengesetzes 1971, das am 16. Juli 1971 im Nationalrat einstimmig zum Beschluß erhoben worden ist. Gemäß diesem Gesetz ist entlang des Donaukanals eine Bundesschnellstraße vorgesehen. Es liegt somit eine gesetzliche Verpflichtung zum Bau dieser Straße vor.

Im übrigen sieht § 4 des Bundesstraßengesetzes - wie der Herr Bundesminister für Bauten und Technik in Beantwortung der Anfrage Nr. 313 der Abgeordneten Hahn und Genossen dieses Projekt betreffend ausgeführt hat - vor, daß vor dem Bau einer neuen Bundesstraße der genaue Straßenverlauf vom Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung zu bestimmen ist. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die berührten Länder und Gemeinden zu hören. Hiedurch ist im weitesten Maße die Möglichkeit einer umfassenden Information bzw. Mitsprache über die Entscheidung und Durchführung von Straßenplanungen gegeben.

Zu 2.:

Die Detailplanung der Schnellstraße steht noch bevor. Der für den Straßenbau verantwortliche Ressortminister hat in der oben erwähnten Anfrage bereits mitgeteilt, daß bei dieser Detailplanung selbstverständlich alle mit dem Umweltschutz zusammenhängenden Fragen entsprechende Berücksichtigung finden werden.

Ich bin mit dem Bundesminister für Bauten und Technik dahingehend in Kontakt, daß auf einen entsprechenden Anrainerschutz sowie auf die Erholungsbedürfnisse der Be-

-2-

völkerung beim Bau dieser Straße in weitestem Maße Bedacht genommen wird.

Zu 3.:

Die Beantwortung dieser Frage entfällt im Hinblick auf die unter Punkt 2. gegebene Antwort.

Zu 4.:

Die Vollziehung des Bundesstraßengesetzes fällt nicht in den Wirkungsbereich meines Ressorts. Mangels einer Zuständigkeit bin ich daher nicht in der Lage, einen Bericht über Maßnahmen in Durchführung dieses Gesetzes zu erstatten.

Zu 5.:

Auch diese Angelegenheit fällt in den Bereich der Durchführung des Bundesstraßengesetzes, mit dessen Vollziehung mein Ressort nicht betraut ist.

Im übrigen ist - wie in der unter Punkt 1 angeführten Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Bauten und Technik klar zum Ausdruck gebracht worden ist - durch die Vorgangsweise bei der Erlassung einer Verordnung über die Festlegung des genauen Straßenverlaufes einer Bundesstraße für eine weitestgehende Mitsprache der Bevölkerung vorgesorgt.

Der Bundesminister:

